

Geänderte Auslegung der Anerkennung von nahtlosen Beauftragungszeiten in einer höherwertigen Tätigkeit

An alle, die seit 2008 höherwertig beauftragt waren

Mit der 17. Ergänzung des HPG im Dezember 2017 hat die BA ihre Auffassung der Auslegung der Protokollerklärung zu Absatz 7 des §19 TV – BA geändert.

Bisher ist die BA davon ausgegangen, dass die Entwicklungsstufe höherwertig beauftragter Mitarbeiter/-innen auch bei nahtlosem Wechsel des Tätigkeits- und Kompetenzprofils in der höherwertigen Tätigkeit, neu zu berechnen sind. Die Neuberechnung hat die in der höherwertigen Tätigkeit zurückgelegten Zeiten meist nicht in vollem Umfang berücksichtigt. So ist es vorgekommen, dass auf Grund dieser Auslegung Kolleginnen und Kollegen ab dem Monat des Wechsels in der Beauftragung weniger Geld als einen Monat zuvor bekommen haben.

Es ist schon immer unsere Meinung gewesen, dass die Tarifpartner bei der Ausgestaltung dieser Norm nur die Tätigkeitsebene und nicht die Tätigkeits- und Kompetenzprofile der BA im Auge hatten. Mit der Änderung im HPG schließt sich die BA nun dieser Auffassung an.

Was heißt das für mich als Mitarbeiter:

War ich seit 01.01.2008 höherwertig beauftragt und wurde ich ununterbrochen in zwei unterschiedlichen höherwertigen Tätigkeiten erprobt (z. B. zuerst Vermittler/-in, dann Sachbearbeiter/-in oder zuerst Teamleiter/-in dann Fachexperte/-in 2)?
In diesem Fall sollte ich mich an meinen IS Personal wenden und prüfen lassen, ob die Zuordnung zu der Entwicklungsstufe korrekt errechnet wurde. Eventuell steht mir rückwirkend bis 01.01.2008 ein Arbeitsentgelt einer höheren Entwicklungsstufe zu.

Da es sich nicht um eine neue Rechtsnorm sondern nur um eine Klarstellung der seit 01.01.2008 bestehenden Protokollerklärung handelt, gilt für den gesamten Zeitraum die 6 monatige Ausschlussfrist nicht.

Allerdings ist nur noch Zeit bis Ende Juni, da die BA die Änderung im HPG im Januar veröffentlicht hat. Damit hat die Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Ansprüche begonnen.

Wir haben im IS – Personal nachgefragt, ob es möglich wäre, die entsprechenden Kolleginnen und Kollegen von Seiten der Arbeitsgeberin herauszufiltern. Dies gibt jedoch das ERP-System nicht her.

Landesgruppe RPS
Keltenweg 9
D – 54669 Bollendorf

Telefon 06526/933539
Mobil: 0151758951243
kontakt@vbba-RPS.de
<mailto:Barzen@vbba-rps.de?subject=Reaktion>
[auf Info](#)

verantwortlich:
Franz-Josef Barzen
02.05.2018

Mitglieder - Info der vbba - RPS